

Entscheidungen des Reichsgerichts.
Herausgegeben von
den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen
des
R e i c h s g e r i c h t s
in
Z i v i l s a c h e n.

Neue Folge.
Dreihigster Band.
Der ganzen Reihe achtzigster Band.
Drittes Heft.



Leipzig,
Verlag von Weit & Comp.
1913

Die „Entscheidungen in Zivilsachen“ werden in Heften, von denen drei einen Band bilden, sowie in vollständigen Bänden, geheftet und gebunden, ausgegeben.
Einbanddecken werden zum Preise von 1 M 20 Pf für die Decke geliefert.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Herausgegeben von

B. Mugdan, und ♀ R. Falkmann,
Kammergerichtsrat. Senatspräsident am Kammergericht.

Wöchentlich erscheint eine Nummer. Preis des Halbjahrs 6 M 50 P.

Die „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ bringt Urteile und Beschlüsse aus dem gesamten Gebiete des Zivilrechts, nicht bloß aus dem bürgerlichen Recht, sondern auch aus dem Prozeßrecht, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Gerichtskosten, der Anwalts- und Notariatsgebühren usw. Die Entscheidungen werden, namentlich in wichtigeren Sachen, möglichst rasch und nicht etwa in Spruchform, sondern nach Voranschickung eines kurzen Tatbestandes mit den Entscheidungsgründen veröffentlicht.

In den Urteilen aller Instanzen, sowie in den Kommentaren wird beständig auf die „Rechtsprechung“ Bezug genommen. Ihre Bedeutung wird durch die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte noch gewinnen und zur Einheitlichkeit ihrer Rechtsprechung wesentlich beitragen.

Sie ist selbst auf denjenigen Gebieten für Praxis und Wissenschaft von grösster Wichtigkeit, wo die Oberlandesgerichte nicht die letzte Instanz bilden, weil der Kreis der von diesen entschiedenen Streitfragen weit ausgedehnter ist, als derjenige des Reichsgerichts. Sie ist dadurch für den Praktiker aller Instanzen ein unentbehrliches Nachschlagewerk.

Leipzig.

Weit & Comp.

Literarischer Anzeiger
zu den
Entscheidungen des Reichsgerichts.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

Nº

Der „Literarische Anzeiger“ erscheint in zwanglosen Nummern und bildet eine unent-
geltliche Beilage der Entscheidungen des Reichsgerichts im Civilsachen und in Straf-
sachen. Für seinen Inhalt ist ausschließlich die Verlagsbuchhandlung verantwortlich.
Preis der einmal gespaltenen Betitzeile 60 Pf.

80

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig

**Die
Englische Verfassung**

von

A. Lawrence Lowell

Professor der Staatswissenschaft an der Harvard-Universität

Autorisierte deutsche Ausgabe

Herausgegeben und übersetzt von
Regierungsrat Dr. Herr, unter Mithilfe des
Regierungs-Assessors Freiherrn v. Richthofen

Zwei Bände

gr. 8. 1913. Preis geh. 20 M., geb. in engl. Leinen 23 M.

Die englische Verfassung hat sich als eine der ausgezeich-
netsten Verfassungen aller Zeiten und Länder erwiesen,
sie ist eine der interessantesten demokratischen Verfassungen,
weil sie sich frei und unbehindert von starren konstitutionellen
Vorschriften hat entwickeln können, sie ist ein Organismus,
der sich ständig seiner Umgebung anpaßt, und befindet sich
daher im vollen Einklang mit den Verhältnissen des Landes.
Aber die eigenste Natur der englischen Verfassung, die in
keiner Urkunde zusammengefaßt ist, macht es besonders
schwierig, sie darzustellen. Dem Verfasser ist diese schwierige
Aufgabe so meisterhaft gelungen, daß der 1908 in New York er-
schiene ersten Ausgabe des amerikanischen Originalwerkes
bereits im vorigen Jahre eine zweite Ausgabe folgen konnte.

HERMANN BAHR



Juristische Spezial-Buchhandlung und
MIETBIBLIOTHEK

Berlin W. 9, Linkstraße Nr. 43
am Potsdamer Platz :: Telefon Amt Lützow, Nr. 817

Weit über

500 000 Bände

Alle juristischen Werke, Zeitschriften, Monographien etc.

————— mietweise und käuflich ————

(Mietgebühr pro Band und Monat nur 50 Pfg.)

Älteste u. größte juristische Mietbibliothek

Ankauf von einzelnen Büchern und ganzen Bibliotheken
..... zu angemessenen Preisen

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig

Die Persönlichkeit des herrenlosen Sklaven.

Ein Stück aus dem römischen Sklavenrecht

von

Dr. Friedrich Affolter,

a. o. Professor an der Universität Heidelberg.

gr. 8. 1913. geh. 8 M.

Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen

in seinen verfassungs- und etatrechtlichen Beziehungen nach dem
Stand der heutigen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung
der geschichtlichen Entwicklung.

von

Dr. Ernst Löbe,

Wirkl. Geheimer Rat und Präsident der Königl. Sächs. Oberrechnungskammer.

Dritte, neubearbeitete Auflage.

gr. 8. 1912. geh. 6 M., geb. 7 M.

Die Masseschulden nach der Reichskonkursordnung.

von

Dr. iur. Ludwig Thein.

gr. 8. 1913. geh. 2 M.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9.

Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich

unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzgebungen aller Bundesstaaten, insbesondere Preußens, für Studium und Praxis bearbeitet von

Dr. Hugo Neumann,

Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar.

Gehste, vermehrte und verbesserte Auflage.

1912. 3 Bände. Geheftet 39 M. Gebunden (Halbfranz) 46 M.

Landgerichtsrat Hakenberger (Juristisches Literaturblatt):

„Nicht nur der Studierende, sondern auch der Praktiker begrüßt die in der ‚Einleitung‘ enthaltenen Bemerkungen zur Auslegung des BGB. und die dort gegebene Darlegung seiner Sprachregeln. Marginalien erleichtern den Überblick über die Anordnung und Systematik des Gesetzbuchs. Bemerkungen und Zusammenstellungen führen in das Gesetz ein und ermöglichen die Erkenntnis der leitenden Prinzipien. Fortlaufende Erläuterungen tragen im Verein mit der Ausziehung vermaander reichsgesetzlicher Bestimmungen zum Verständnis des Gesetzes bei. Zuverlässigkeit und Klarheit des Ausdrucks verbunden mit einer die Verständlichkeit nicht beeinträchtigenden Kürze sind die anerkannten Vorzüge des Neumannschen Werkes.“...

Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Von

Dr. Justus Olshausen,
Wirkl. Geh. Rat.

Neunte umgearbeitete Auflage,

unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. Juni 1912.

Nebst einem Anhang, enthaltend

Die Strafbestimmungen der Konkursordnung von Oberrechtsanwalt Dr. A. Zweigert.

Zwei Bände.

1912. Geheftet 37 M. Gebunden 43 M.

Olshausens Kommentar, welcher den hervorragendsten Werten der juristischen Literatur zugeschlagen wird, wurde wiederholt als Meisterwerk bezeichnet. In der neuen Ausgabe, die von dem Verfasser selbst bearbeitet worden ist, hat, was besonders hervorgehoben sei, die jüngste Novelle vom 19. Juni 1912, die außer der Auflassung von Geldstrafen bei einer Reihe von Delikten wichtige Änderungen, insbesondere zu den §§ 223a, 235, 355, und neue Vorschriften in den §§ 248a, 264a bringt, bereits Berücksichtigung gefunden, so daß der Kommentar den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung wieder gibt. Die neue Ausgabe enthält eine vollständige Übersicht der das Strafgesetz betreffenden neuesten Literatur und Jurisprudenz.

Kritische Bemerkungen zu den Beschlüssen der deutschen Strafrechtskommission (Allgemeiner Teil des Vorentwurfs)
von Dr. Justus Olshausen, Wirklichem Geheimen Rat.
1913. Geheftet 1,30 M.

Institut von europäischem Ruf!

Die

Juristische Mietbücherei
von
Struppe & Winckler

Berlin W. 35, Potsdamerstraße 108

hält

viele Hunderttausende
von juristischen Büchern,

Zeitschriften, Reihenwerken, Broschüren, Entwürfen, Verhandlungen, Dissertationen usw. **vorrätig** und **vermietet** sie überallhin zu **billigen und bequemen Bedingungen.** — Stets steigende Benutzung infolge sachgemäßer, sofortiger Ausführung der Aufträge. — Prospekte auf Verlangen.

Beliebte Bezugsquelle juristischer Antiquaria,

da die Gesetze, Kommentare, Lehr- u. Handbücher, Monographien, Reihenwerke, kurzweg fast **alle juristischen Bücher** meist in den neuesten Auflagen **antiquarisch**, sehr gut erhalten zu **mässigen Preisen** **vorrätig** gehalten und auf gefl. Anfragen sofort angeboten werden.

Struppe & Winckler,

Antiquariat u. Buchhandlung für Rechts- u. Staatswissenschaft,
Berlin W., Potsdamerstraße 108.

Grösstes juristisches Bücherlager des Kontinents!

Rechtsirrig ist die Auffassung des Berufungsrichters, daß S. und G. zufolge der Anfechtung der Auflassung den Hypothekenteil, wenn sie persönliche Schuldner der Hypothekenforderung gewesen wären, mit Rücksicht auf den ihnen wegen Hörfälligkeit der Grundstücksaüberlassung gegen Frau F. zustehenden Bereicherungsanspruch nach § 1164 BGB. erworben hätten, und daß andernfalls dieser Erwerb sich nach § 1150 BGB. vollzogen hätte, weil S. und G. die vom Beklagten verlangten, fälligen Teilbeträge der Hypothek gezahlt hätten, um zu verhüten, daß sie infolge von Zwangsvollstreckung den Besitz des Grundstücks verloren. Nach dem Kaufvertrage vom 22. Oktober 1900, dessen Rechtsgültigkeit durch die Anfechtung der Auflassung nicht berührt wurde, waren S. und G. nicht berechtigt, von der Frau F. Ersatz des Gezahlten im Sinne des § 1164 BGB. zu verlangen, wenn sie persönliche Schuldner der Hypothekenforderung waren. Vielmehr hatten sie, wenn die Auflassung wegen der von ihnen verübten arglistigen Täuschung zufolge der Anfechtung der Frau F. nichtig war, sich so zu verhalten, daß das Kaufgeschäft gehörig zur Erfüllung gebracht wurde, insbesondere waren sie zur Bezahlung der fällig gewordenen Teilbeträge der Hypothek des Beklagten nach wie vor als persönliche Schuldner verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der an den Beklagten geleisteten Zahlung stand ihnen daher weder von vornherein noch zufolge Anfechtung der Auflassung zu. Deshalb kann § 1164 BGB. keine Anwendung finden. Ebensowenig ist aber, wenn S. und G. nicht persönliche Schuldner waren, § 1150 BGB. anwendbar. Denn S. und G. haben nicht als Besitzer, um den Verlust des Besitzes infolge von Zwangsvollstreckung zu verhüten, sondern zur Erfüllung der ihnen gegenüber der Frau F. obliegenden Verpflichtung die Zahlung an den Beklagten geleistet.

Demnach würde, wenn die Auflassung zufolge Anfechtung der Frau F. nichtig geworden wäre, der durch Zahlung zur Grundschuld gewordene Hypothekenteil von 5500 M nicht dem S. und dem G., sondern der Frau F. gehören, der auch das Grundstück zurück aufgelassen und die wieder als Eigentümerin eingetragen worden ist. Daher würde ein Anspruch des S. und des G. gegen den Beklagten auf Bewilligung der Grundbuchberichtigung und Vorlegung des Hypothekenbriefs, wie er vom Kläger auf Grund der Pfändung geltend gemacht wird, nicht bestehen. Allerdings ist, nachdem S.

und G. im Vorprozesse durch das Urteil vom 29. April 1905 rechtskräftig zur Rückauflösung des Grundstücks an Frau F. verurteilt worden waren, durch den im Auseinandersetzungsprozess am 17. Februar 1910 geschlossenen Vergleich das ganze Kaufgeschäft rückgängig gemacht worden. Dadurch mögen S. und G. nunmehr einen Anspruch auf Erstattung des infolge des Kaufgeschäfts an den Belagten als Hypothekengläubiger Gezahlten erlangt haben. Aber ein solcher Anspruch würde, wenn er nicht etwa zugleich durch die Vergleichsbestimmungen erledigt worden wäre, ein rein persönlicher Anspruch gegen Frau F. auf Grund der Aufhebung des schuldrechtlichen Kaufvertrags sein; eine dingliche Rechtsänderung hinsichtlich der der Frau F. infolge der Anfechtung der Auflösung zustehenden Grundschuld, insbesondere mit der Wirkung des Überganges des Gläubigerrechts von der Frau F. auf S. und G., wäre dadurch nicht herbeigeführt worden.

Demnach hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Auflösung an S. und G. rechtsgültig war oder ob sie zufolge Anfechtung der Frau F. nichtig geworden ist. Die Revision meint nun, die Nichtigkeit stehe ohne weiteres fest, weil in dem Vorprozesse die Auflösung auf Grund der Anfechtung der Frau F. wegen arglistiger Täuschung rechtskräftig für nichtig erklärt worden und dieses Urteil auch im Verhältnis zwischen den gegenwärtigen Prozeßparteien wirksam sei, da die Frage, ob die Auflösung nichtig war, nur zwischen den daran Beteiligten festgestellt werden könne. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Zunächst könnte sich fragen, ob durch ein Urteil im Vorprozesse die Nichtigkeit der Auflösung ausgesprochen worden ist. Unter den Parteien besteht darüber allerdings kein Streit. Aber durch das rechtskräftige Urteil im Vorprozesse vom 29. April 1905 ist nicht dahin erkannt worden, daß die Auflösung nichtig sei, sondern S. und G. sind, wie auf Grund schuldrechtlicher Verpflichtung zufolge einer Aufhebung des Kaufvertrags, zur Rückauflösung des Grundstücks Zug um Zug gegen gewisse von der Frau F. zu bewirkende Rückleistungen verurteilt worden. Abgesehen hiervon ist der Grundsatz maßgebend, daß ein Urteil, soweit nicht die im Gesetze besonders vorgesehenen oder aus der besonderen rechtlichen Natur des Urteils sich ergebenden Ausnahmen Platz greifen, nur zwischen den Parteien Recht schafft, zwischen denen es ergangen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 71 S. 199, in Gruchot's Beitr. Bd. 46 S. 435; Jur. Wochenschr. 1909 S. 131 Nr. 2.

Einer der Ausnahmefälle, in denen zufolge ausdrücklicher Bestimmung der Zivilprozeßordnung (vgl. §§ 68, 76 Abs. 4, 325 bis 327, 629, 643, 644, 856 Abs. 4, 5, 976 Abs. 3) ein Urteil auch für und gegen andere Personen als die Prozeßparteien wirkt, ist hier nicht gegeben. Insbesondere ist der Beklagte, was allein in Betracht kommen könnte, nicht Rechtsnachfolger im Sinne des § 325 ZPO, da seine Hypothek bereits eingetragen war, als Frau F. die von ihr im Vorprozeß angefochtene Auflassung an S. und G. erteilte. Auf Vorschriften der Zivilprozeßordnung kann sich also der Beklagte nicht dafür berufen, daß das Urteil im Vorprozeß zu seinen Gunsten wirke. Allerdings kann die Voraussetzung eines später erhobenen Anspruchs nicht mehr streitig gemacht werden, wenn sie in einem früher rechtskräftig zuerkannten Anspruch oder in der Nichtexistenz eines früher rechtskräftig aberkannten Anspruchs besteht. Umgekehrt fällt ein später erhobener Anspruch ohne weiteres, wenn er das Nichtbestehen eines früher rechtskräftig zuerkannten Anspruchs oder das Bestehen eines früher rechtskräftig aberkannten Anspruchs zur Voraussetzung hat,

Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 50 S. 416; Gruchot's Beitr.

Bd. 49 S. 674; Jur. Wochenschr. 1910 S. 393 Nr. 13; und im gegenwärtigen Streitfall ist die Rechtsgültigkeit der Auflassung, die in dem Vorprozeß rechtskräftig für nichtig erklärt sein soll, nach vorstehenden Ausführungen Voraussetzung für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch. Jedoch betrifft jener Grundsatz nur die Frage, inwieweit nach § 322 ZPO eine Entscheidung über einen früher geltend gemachten Anspruch Rechtskraft schafft hinsichtlich eines in einem anderen Rechtsstreite zwischen denselben Parteien später erhobenen Anspruchs. Für die Frage, ob die Wirkung eines Urteils sich auch auf andere Personen als die Prozeßparteien erstreckt, hat der Grundsatz keine Bedeutung. Ferner gehört das Urteil im Vorprozeß auch nicht zu den (sog. konstitutiven oder rechtsgestaltenden) Urteilen, die einen rechtserzeugenden oder rechtsvernichtenden Richterakt enthalten und denen wegen ihres rechtsändernden Charakters Wirksamkeit für und gegen jedermann beizumessen ist.

Vgl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht § 58; Langheineken,

Urteilsanspruch S. 227 flg.; Kisch, Beitr. zur Urteilslehre S. 45 flg.; Balog, „Über das konstitutive Urteil“ in Grünhut's Zeitschr. Bd. 34 S. 124 flg.; Gaupp-Stein, Vorber. II 3 vor § 253 BGB.; Skoniecki-Gelpke, Anm. 3 § 322, Anm. 2 § 69 BGB.

Vielmehr ist das Urteil nur ein feststellendes (sog. declarierendes) Urteil. Wäre die Anfechtung der Auflassung mit Recht erfolgt, so wäre die Auflassung schon zufolge der Anfechtungsdeklaration nichtig geworden, nicht erst durch den Ausspruch im Urteile, daß die Auflassung nichtig sei. Das Urteil bewirkte also keine Rechtsänderung, sondern es stellte nur fest, daß eine Rechtsänderung zufolge der Rechtshandlung einer Partei eingetreten sei. Deshalb hatte dieses Urteil nur zwischen den Parteien Rechtskraftwirkung. Allerdings hatte, wenn die Auflassung zufolge Anfechtung der Frau F. nichtig geworden war, diese Tatsache nach dem oben Ausgeführten auch rechtliche Wirkung hinsichtlich des im gegenwärtigen Rechtsstreite gegen den Beklagten erhobenen Anspruchs. Aber der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß in dem Vorprozeß zwischen den Vertragsparteien die Nichtigkeit der Auflassung festgestellt sei. Diese Feststellung wirkt nicht zu seinen Gunsten; vielmehr muß er seinerseits zur Feststellung bringen, daß infolge der Anfechtung der Frau F. die Auflassung nichtig geworden ist, wenn er darauf seinen Einwand stützen will, daß der Klagenanspruch, weil Frau F. den streitigen Hypothekenteil erworben habe, unbegründet sei.

Vgl. Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft S. 21 flg.

73. Sind Vereinbarungen zwischen Reederei und Schiffsläuten zulässig, wonach ein gewisser Prozentsatz der Heuer als Beitrag zu Pensions- und Unterstützungs klassen ein behalten werden soll?

Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 §§ 46, 48.

Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 § 2 Abs. 2.

GewD. § 117 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. November 1912 i. S. 1. der Witwen- und Waisen-Pensionsklasse des Norddeutschen Lloyd, 2. der Seemanns-